VNnd nachdem aber die Clagunden Partheyen / vmb das offtmalen / die dreyssigist vil Monatlang angestelt / deßgleichen die Begerhabungen der Pupilln lanngsam verordnet / in der verkhündung vnnd andern jren Rechtlichen notdürfften verhindert / vnnd dardurch mercklich beschwärt werden / So solle sich nun hinfür die zeit ains jeden obangeregten dreyssigists / nit weiter als auff dreissig tag / in Sachen die jnnlendischen / aber in den handlungen die außlendischen betreffend auff zway Monat lanng / nach des abgestorbnen Tödtlichen abganng anzuraiten erstreckhen / vnnd es werde nun der dreyssigist in sollicher yetzbenanten zeit gehaltenn / oder darüber angestelt / solle nicht desto weniger die verkhündung den Erben / als ob der dreyssigist gehalten worden wäre / würckhlich beschehen mögen / euch bey Gericht darauff gehanndlt werden. Dann So ist auch dem Lanndmarschalh hieneben aufferlegt / das Er die Begerhabung der Pupilln khaines wegs verziehe / sonnder dieselb jederzeit / souil jmer zubeschehen müglich fürderlichist verordne / Vnnd ob Lanndmarschalh darmit verzügig sein würde / So stehet den Partheyen / bey jme derwegen anzehalten beuor.

VOn verkhündung den Gwern vnnd Schermen.

DJe verkhündungen / so den Gwern vnnd Schermen beschehen / seind an stat ainer Ladung / Derhalben / wann dem Besitzer der güeter ain Ladung zuekhompt / vnnd er ainichen Gwern oder Scherm hette / soll er in dem gesetzten Termin der sechßwochen / von Gericht demselben seinem Scherm / vnuerzogenlich verkhünden / vnnd die Copi derselben verkhündung / sampt der Execution in das Gerichtsbuech einschreiben lassen / welliche verkhündung gleicher gestalt wie hieuor bey den Ladungen begriffen / mit der Clausul der dreyviertzehen tag etc. gestelt werden solle.

VNd wann nun der Scherm / wellichem verkhündt worden / gegen dem Principal Clager / in dem gesetzten Termin erscheint / So solle alsdann nach ordnung verfaren werden / würde sich aber (wie offtmals beschiecht) der fürgewendt Scherm der Schermung verwidern / oder aber gar nit erscheinen / So solle dardurch die Hauptsach mit nichte eingestellt / sonder dem beclagten auff des Clagers anrüeffen / gegen jme Clager jm Rechten züuerfaren aufferlegt werden / Doch mit disem vorbehalt / wo Er den Scherm / vmb das Er jne nit schermen thuet / sprüch nit erlassen wölle / das Er deszwegen sein notdurfft gegen jme / wie sich gebürt ersuechen möge. Vnd was an yetzo von den Schermen angezaigt / das solle auff die Gegenscherm auch gezogen vnnd verstanden werden.

VOn weisungen vnd kundtschafften wie vnnd in was zeit dieselben gefürt werden sollen.

SO jemands durch vrtl oder abschied zur weisung gelassen / vnnd dem Gegenthail sein Gegenweisung auch vorbehalten wierdet / Sollen sy baider seits / der Clager vnnd Antwortter / jere weisz articl jnner dreyen wochen / die nägsten nach eröffnung der Vrtl oder Abschiedt anzeraitten / zů den Acten erlegen / vnnd in das Gerichtszbuech einschreiben lassen / Doch wo an sollicher einlag aine oder die annder Parthey / durch wichtige bewegliche vrsachen verhindert / mag derselben auff jr ersuechen ain erstreckhung auff vierzehen tag gegeben werden. In söllicher jetztbestimpten zeit / solle auch jedweder thail die Commissari (woferr jhnen jere Zeugen / bey Gericht durch die verordnete zeugs Comissari verhörn zelassen vngelegen / vnnd jnen solliches von Gericht aufferleget / zůbenemmen) vnnd derselben sich mitainander züuergleichen

schuldig